

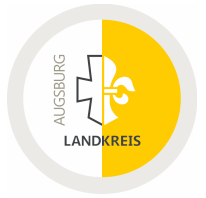
Name des Antragstellers

Telefon

Datum

Anschrift

PLZ, Ort



Landratsamt Augsburg
Dienststelle Gersthofen
Tiefenbacherstr. 8
86368 Gersthofen
Fax: (0821) 3102-1734
E-Mail: strassenverkehr@LRA-a.bayern.de

Antrag auf Erteilung einer
Ausnahmegenehmigung
von den Bestimmungen

- des § 30 Abs. 3 StVO (Sonntagsfahrverbot)
der Ferienreiseverordnung
in der derzeit gültigen Fassung

Zur Durchführung von dringend notwendigen Transporten an Sonn- und gesetzl. Feiertagen wird hiermit eine Ausnahmegenehmigung beantragt:

Name, Vorname, Firma des Fahrzeughalters

Genauere Bezeichnung des Unternehmens

Ort (Sitz des Unternehmens oder der Zweigniederlassung)

Straße, Nr.

Lkw
Amtliches Kennzeichen
zul. Gesamtgewicht
Tonnen

Zugmaschine
Amtliches Kennzeichen
zul. Gesamtgewicht
Tonnen

Anhänger
Amtliches Kennzeichen
zul. Gesamtgewicht
Tonnen

Auflieger
Amtliches Kennzeichen
zul. Gesamtgewicht
Tonnen

Die Ausnahmegenehmigung wird benötigt zur Beförderung von:

Art des Gutes
Gewicht
kg

von (Abgangsort und genaue Anschrift der Ladestelle)

nach (Empfangsort)

über (genauer Beförderungsweg)

für die Zeit vom bis am

Die Leerfahrt beginnt in

Begründung

Beilagen und Begründung der Dringlichkeit des Transportes:

- a) Fracht- und Begleitpapiere
b) Bescheinigung der für den Versandort zuständigen Güterabfertigung der Deutschen Bundesbahn über die Unmöglichkeit der fristgerechten Schienenbeförderung
c) für grenzüberschreitenden Verkehr im Nachweis über die Abfertigungszeiten der Grenzzollstelle für Ladungen auf Lastkraftwagen
d) Kraftfahrzeug- und Anhängerschein (oder beglaubigte Abschrift oder Ablichtung). Für ausländische Kraftfahrzeuge, in deren Zulassungspapieren zul. Gesamtgewicht und Motorleistung nicht eingetragen sind, ist eine entspr. amtl. Bescheinigung erforderlich

Wurde bereits bei einer anderen Behörde um eine Ausnahmegenehmigung nachgesucht? ja nein

Behörde, Nummer des Bescheids

ja

Anzahl

Beilagen

Unterschrift des Antragstellers

Table with 7 columns: Version, Seite, Datum, Überarbeitung, Erstellt von, Freigegeben, Bereich

## Hinweise:

Die nachstehenden Hinweise für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen von Sonntagsfahrverboten (§30 Abs. 3 StVO) sind zu berücksichtigen:

## Grundsätze:

Bei der Prüfung der Anträge ist ein strenger Maßstab anzulegen: Ausnahmen sind auf dringende Fälle zu beschränken.

Es können z.B. folgende Gründe maßgebend sein:

- a) Versorgung der Bevölkerung mit leicht verderblichen Lebensmitteln,
- b) termingerechte Be- und Entladung von Seeschiffen
- c) Aufrechterhaltung des Betriebs öffentlicher Versorgungs- oder Verkehrseinrichtungen,
- d) Versorgung von Märkten oder sonstigen Großveranstaltungen mit Lebens- oder Genußmitteln und Getränken,
- e) Beförderung von Pferden zur Teilnahme an Rennsportveranstaltungen und an Reit- und Fahrturnieren (auch mit Anhänger),
- f) Beförderung von Schlachtvieh zu den am Wochenbeginn stattfindenden Viehmärkten,
- g) Beförderung von Brieftauben mit Spezialtransportfahrzeugen zu den Auflaßplätzen,
- h) Beförderung von Ausrüstungsgegenständen für zeitgebundene kulturelle Veranstaltungen (z.B. Requisiten, Musikinstrumenten).

Ausnahmen können auch für Lastkraftwagen bis zu 2,8 t zul. Gesamtgewicht mit Anhänger erteilt werden. Wirtschaftliche oder wettbewerbliche Gesichtspunkte allein rechtfertigen keine Ausnahme von den Vorschriften des § 30 Abs. 3 StVO. Der Antragsteller hat entsprechende Unterlagen beizubringen. Der Beförderungsweg ist vorzuschreiben, soweit das aus verkehrlichen Gründen geboten ist.

## Mindestmotorleistung:

Ausnahmegenehmigungen dürfen nur an Kraftfahrzeuge erteilt werden, die eine Mindestmotorleistung von 4,4 kW (6 PS) je Tonne des zulässigen Gesamtgewichtes des Kraftfahrzeuges und der jeweiligen Anhängelast erreichen.

## Grenzüberschreitender Verkehr:

Ausnahmegenehmigungen für den grenzüberschreitenden Verkehr dürfen nur erteilt werden, wenn feststeht, dass die deutschen und ausländischen Grenzzollstellen zu dem Zeitpunkt der voraussichtlichen Ankunft an der Grenze zur Abfertigung von Lkw-Ladungen besetzt sind.

## Eine Ausnahmegenehmigung ist nicht erforderlich:

- Für Transporte die **nicht** geschäftsmäßig oder entgeltlich durchgeführt werden.
- Für Anhänger die zu sport- oder freizeit Zwecken (z. B. Wohn- bzw. Pferdeanhänger) hinter Lastkraftwagen geführt werden (**nicht gewerblich, nicht geschäftsmäßig/entgeltlich**).
- Für Fahrten mit Oldtimerlastkraftwagen zu Oldtimerveranstaltungen (**nicht gewerblich, nicht geschäftsmäßig/entgeltlich**).

---

## Behandlungsvermerke

(wird von Behörde ausgefüllt)

Datum

---

1.  Dem umseitigen Antrag wird stattgegeben. Ausnahmegenehmigung ist zu fertigen.
2.  Dem umseitigen Antrag wird aus folgenden Gründen nicht stattgegeben:

Der Antragsteller ist entsprechend zu unterrichten.

3. Zum Akt

---

Unterschrift

## Hinweis zum Datenschutz:

Für die Antragstellung und Weiterverarbeitung ist das Erheben und die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich und zulässig (Art. 4 Abs. 1 BayDSG) Weitere datenschutzrechtliche Hinweise finden Sie unter [www.landkreis-augsburg.de](http://www.landkreis-augsburg.de) - Service & Amt - Landratsamt - Straßenverkehrsbehörde.

Version	Seite	Datum	Überarbeitung	Erstellt von	Freigegeben	Bereich
1.0	2 von 2	01/2021	01/2023	0130.14.A	Schweizer S.	FB 34 / extern